

Gebührenreglement der Pädagogischen Hochschule Thurgau

vom 18. August 2003 (Stand 6. Oktober 2012)

§ 1 Grundsatz

- ¹ Für Leistungen der Pädagogischen Hochschule Thurgau werden Gebühren erhoben.
- ² Interkantonale oder internationale Vereinbarungen gehen dem Gebührenreglement vor.

§ 2 Erlass

- ¹ Die Schulleitung kann die Gebühren in Sonderfällen ganz oder teilweise erlassen.
- ² Die Gebühr kann insbesondere erlassen werden, wenn der Wohnsitzstaat oder -kanton Gegenrecht hält.
- ³ Der Schulrat kann für den Erlass Richtlinien vorsehen.

§ 3 Bemessung der Gebühren

- ¹ Die Höhe der Gebühren richtet sich unter Berücksichtigung des Nutzens der Leistung nach dem Kostendeckungsprinzip und den Grundsätzen dieses Reglementes samt den Ansätzen im Anhang.
- ² Innerhalb eines Gebührenrahmens legt die Schulleitung die Gebühren nach dem Aufwand und der Bedeutung der Sache fest.
- ³ Bei besonders grossem Aufwand kann die Schulleitung die Ansätze im Einzelfall bis maximal zum doppelten Betrag überschreiten. Die Überschreitung ist zu begründen.
- ⁴ Sieht das Gebührenreglement nichts anderes vor, besteht für Teilzeitstudien kein Anspruch auf Gebührenreduktion.

§ 4 Anmeldegebühr

- ¹ Wer einen Ausbildungsgang, eine Zusatzausbildung, ein Nachdiplomstudium oder das Allgemeinbildende Studienjahr der Pädagogischen Hochschule Thurgau besuchen will, zahlt eine Anmeldegebühr.
- ² Keine Anmeldegebühr zahlt, wer Weiterbildungskurse belegt oder den Status als Hörer oder Hörerin respektive Gaststudent oder Gaststudentin hat.

§ 5 Semestergebühr

¹ Die Semestergebühr beinhaltet namentlich die Abgabe einer Legitimationskarte, die Überlassung eines E-mail-accounts und die Benutzung der Infrastruktur zu Studienzwecken.

§ 6 Schulgeld Ausbildungsgänge Vorschul- und Primarstufe

¹ Die Höhe richtet sich nach den Ansätzen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung¹⁾.

² Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Thurgau zahlen kein Schulgeld für die Ausbildungsgänge zur Lehrkraft für die Vorschul- und Primarstufe.

§ 7 Schulgeld Zusatzausbildungen

¹ Für Vollzeitausbildungen richtet sich der Ansatz nach den Kosten für die Diplomstudiengänge gemäss Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung, für berufsbegleitende Ausbildungsgänge nach dem Anhang.

² Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Thurgau zahlen für Zusatzausbildungen kein Schulgeld.

§ 8 Schulgeld Allgemeinbildendes Studienjahr

¹ Die Schulleitung legt das Schulgeld für das Allgemeinbildende Studienjahr gestaffelt nach der Anzahl der zu besuchenden Module fest.

² Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Thurgau zahlen für das Studienjahr kein Schulgeld.

³ Personen, die in einem anderen Kanton stipendienrechtlichen Wohnsitz im Sinne des Thurgauer Stipendienrechts haben, zahlen die Hälfte des ordentlichen Schulgeldes.

§ 9 Gebühren Weiterbildung und Nachdiplomkurse

¹ Bei der Festlegung der Gebühren für Weiterbildung und Nachdiplomkurse kann vom Kostendeckungsprinzip nach unten abgewichen werden, wenn

1. die Bedürfnisse der Hochschule dies verlangen;
2. der Markt dies erfordert.

² Lehrkräften im thurgauischen Schuldienst können die Gebühren reduziert oder erlassen werden. Spezialbestimmungen des Regierungsrates zur Regelung der Kostenfrage in der Weiterbildung für Lehrkräfte bleiben vorbehalten.

³ Der Schulrat kann Richtlinien erlassen.

1) [412.618](#)

§ 10 Benutzung

¹ Für die ausserordentliche Benutzung der Infrastruktur ist eine Bewilligung der Schulleitung einzuholen. Die Schulleitung setzt die Gebühr fest.

² Die Gebührenhöhe kann nach dem Benutzungszweck abgestuft werden. Für wissenschaftliche, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen ist sie zu reduzieren oder zu erlassen.

§ 11 Kanzleigebühren, Barauslagen und Leistungen für Dritte

¹ Für Kanzleigebühren, Barauslagen und Leistungen für Dritte gelten die Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden¹⁾ und die zugehörige Verordnung des Regierungsrates²⁾ sinngemäss.

§ 12 Zahlungsfristen

¹ Anmelde- und Prüfungsgebühren sind mit der Anmeldung zu zahlen. Ohne Zahlung ist die Anmeldung wirkungslos.

² Für andere Gebühren gilt:

1. sie sind vor Beginn des Leistungsbezugs zu zahlen;
2. es werden Zahlungstermine festgelegt;
3. erfolgt die Zahlung auch nicht innerhalb einer angesetzten Nachfrist, erlischt der Anspruch auf die entsprechende Leistung.

§ 13 Abmeldungen und Austritte

¹ Hat die Hochschule zur Leistungserbringung schon Vorbereitungen getroffen, hat sie trotz Abmeldungen oder Austritten Anspruch auf allfällige Anmeldegebühren und die ganze Gebühr für die betreffende Leistung.

² Im Falle von Gebührenreduktionen oder -erlassen kann ein Annulationskostenbeitrag nachgefordert werden.

³ Bei Abmeldungen für Aufnahme- oder Prüfungsverfahren bis 30 Tage vor Beginn des Verfahrens entfallen die entsprechenden Gebühren.

⁴ Bei Austritten bis Ende August oder Ende Februar entfällt die Gebühr für das nachfolgende Semester.

§ 14 Anpassung

¹ Der Schulrat ist berechtigt, die Gebühren der Teuerung anzupassen.

1) [631.1](#)

2) [631.11](#)

§ 15 Inkrafttreten

¹ Das Gebührenreglement tritt nach Genehmigung des Regierungsrates mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

¹⁾ Vom Regierungsrat genehmigt am 9. September 2003, in Kraft getreten am 13. September 2003.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	18.08.2003	13.09.2003	Erstfassung	ABl. 36/2003
Anhang 1	03.09.2012	06.10.2012	Inhalt geändert	ABl. 40/2012

Anhang:

(Fassung vom 3. September 2012, vom Regierungsrat genehmigt am 2. Oktober 2012, in Kraft getreten am 6. Oktober 2012.)

Höhe der Gebühren

<i>Gegenstand</i>	<i>Betrag in Fr.¹</i>
Standortbestimmung im Aufnahmeverfahren	100.–
Anmeldegebühr Studiengänge	200.–
Semestergebühr für Studiengänge Vorschul- und Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II	700.–
Semestergebühr Masterstudiengang Frühe Kindheit	900.–
Gebühr Facherweiterungen Primarstufe	150.– bis 450.– pro ECTS-Punkt
Semestergebühr Facherweiterungen Sekundarstufe I und Sekundarstufe II	700.–
Semestergebühr Hörer oder Hörerin	50.– bis 350.–
Semestergebühr Allgemeinbildendes Studienjahr ab Studienjahr 2013/2014	700.–
Schulgeld Allgemeinbildendes Studienjahr ab Studienjahr 2012/2013	17 000.– bis 24 000.–
Fakultativer Instrumentalunterricht pro Lektion	30.– bis 100.–
Gebühr Aufnahme- oder Diplomprüfung	100.– bis 300.–

¹ Diese Beträge basieren auf dem Indexstand von 102,8 (Basis Mai 2000).